



Amtsgericht Geldern

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 03.11.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Weeze, Blatt 2826,

BV lfd. Nr. 1

1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Weeze, Flur 68, Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, London Street 19, Größe: 1.094 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß - vom Eingang aus gesehen rechts - sowie einem Abstellraum im Dachgeschoß im Aufteilungsplan mit 4 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine Eigentumswohnung in einem 4-Parteienhaus. Das Haus wurde um das Jahr 1983 in zweigeschossiger Bauweise errichtet. Das Grundstück umfasst eine Größe von insgesamt 1.094 m². Der zu bewertende Miteigentumsanteil am Grundstück beträgt 1/4 (Wohnung Nr. 4). Die Wohnung weist eine Größe von etwa 84,00m² aus und verfügt über 4 Zimmer, eine Küche, eine Diele, einen Flur, einen Abstellraum innerhalb der Wohnung sowie ein Badezimmer und eine Loggia. Darüber hinaus ist der Wohnung Nr. 4 ein Abstellraum im Dachgeschoss zugeordnet. Die Wohnung ist nach vorliegenden Informationen unbewohnt, es dürfte sich neben Mobiliar, Inventar möglicherweise auch Unrat in der Wohnung befinden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2024

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

147.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.